

Luthers Antworten auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen seiner Zeit

Von Ricardo W. Rieth

Wenn Luther soziale und ökonomische Probleme seiner Umwelt reflektierte, verfuhr er in der Regel nach einer bestimmten Methode.

Sowohl in den sogenannten »Wucherschriften«, in der Adelschrift und in den Schulschriften als auch in Auslegungen von Bergpredigt und Dekalog, in Abhandlungen, Vorlesungen und Predigten begann sein Nachdenken normalerweise mit der Feststellung und der Beschreibung der zu analysierenden Probleme. In diesem Zusammenhang sollten die ständige Berufung auf die geschichtliche Erfahrung und das intensive Beobachten und Auseinandersetzen mit der alltäglichen Wirklichkeit beachtet werden, wie es exemplarisch aus zahlreichen Predigten und Tischgesprächen spricht.

Seiner Betrachtung des Problems stellte er dann die für ihn in der Heiligen Schrift betreffenden Aussagen gegenüber.

Nach diesen zwei ersten fundamentalen Schritten gab er dann sein eigenes Urteil ab, wobei er die Argumente für ein unrechtes Verhalten bzw. für eine ungerechte Struktur im Sozialgefüge durch die Konfrontation mit den grundlegenden biblischen Geboten kritisierte. Je nachdem, wen Luther ansprach, ob die Obrigkeit, die ihre Verantwortung im weltlichen Regiment wahrzunehmen hätte, oder den Glaubenden in seinem Stand und in seinem Beruf, wies er auf die nach seiner Überzeugung gegebenen Möglichkeiten des Handelns hin.¹

Im Folgenden wird dargestellt, wie Luther sich im Rahmen seiner Gesellschaftsauffassung aufgrund dieser Verfahrensweise (1) generell mit Wirtschaftsfragen beschäftigte und wie er spezifisch Probleme mit Bezug auf (2) Handel sowie (3) Geldwirtschaft (Wucher) erörterte.

¹ Vgl. Gerta SCHARFFENORTH: Den Glauben ins Leben ziehen ...: Studien zu Luthers Theologie. M 1982, 320-335; Helmar JUNGHANS: Sozialethisches Denken und Handeln bei Martin Luther. Standpunkt 17 (1989), 67f.

I Ständegesellschaft und allgemeines Urteil zu Wirtschaftsfragen

Das Wort »Stand«, das für die Bezeichnung der verschiedenen Gruppen im Sozialgefüge des Spätmittelalters verwendet wird, kann inhaltlich nur mit großer Schwierigkeit beschrieben werden. Es wurde im 16. Jahrhundert keineswegs einheitlich gebraucht. Jeder Einzelne bzw. jede Gruppe mit eigenem Verständnis von »Stand« wollte nicht nur die soziale Wirklichkeit darstellen, sondern sie auch in ihrer Gestaltung bestimmen, je nach der Intention des beschreibenden Subjektes.² Eine weitere Tatsache ist, dass die spätmittelalterliche »Ständegesellschaft« keine absolute und statische soziale Formation darstellte, in der jedes ihrer Mitglieder von Geburt an bis zum Tod zu einer bestimmten Schicht gehörte, die das Verhältnis des Einzelnen z. B. zum Besitz von Land oder zu den Ausbildungsmöglichkeiten endgültig festlegte, obwohl für einen großen Teil der Bevölkerung außerhalb des städtischen Raumes die Überwindung einer niedrigeren ständischen Barriere immer noch ausblieb.

Luther wurde in seinem Verständnis über die Stände stark von der in drei Teile gegliederten aristotelischen Moralphilosophie – Individualethik, politische Ethik und Wirtschaftsethik – beeinflusst, die im Spätmittelalter in Erfurt gelehrt wurde. Er sprach von drei durch Gott eingesetzte Ordnungen bzw. Hierarchien bzw. Ständen – *ecclesia* (Priesteramt), *oeconomia* (Ehestand) und *politia* (politische Obrigkeit) – im Gegensatz zu der für ihn falschen Vorstellung einer Aufteilung in nur dem Dekalog verpflichteter Laien einerseits und in Mitglieder monastischer Orden andererseits, die zusätzlich den evangelischen Räten und der Bergpredigt Jesu verpflichtet waren. Das zeigt bereits, dass Luther mit »Stand« eigentlich keine Beschreibung des ihn umgebenden Sozialgefüges anbieten wollte. Deswegen blieb er auch terminologisch nicht an ein Wort gebunden, sondern verwandte »Stand« auch, um »Amt«, »Regiment« und »Beruf« auszudrücken.

Auf diese Weise könnte »Stand« bei Luther als der Bereich bezeichnet werden, wo jeder – und vor allem die Christen in ihrer Verantwortung vor Gott – seine Aufgabe in der Welt erfüllt. Ein »Stand« beinhaltete für ihn

² Vgl. Otto Gerhard OEXLE: Stand, Klasse II: »Stand« in der Antike und im Mittelalter. In: Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland/ hrsg. von Otto Brunner ... Bd. 6: St-Vert. S 1990, 159.

ebenfalls viele weitere Stände und dieselbe Person konnte in verschiedenen Bereichen tätig sein.³ Luther übernahm mit »Stand« einen zentralen Begriff seiner Zeit, den er schöpferisch in seine Theologie einbaute.

Luther arbeitete niemals systematisch an einer allgemeinen Analyse der wirtschaftlichen Wirklichkeit seiner Zeit. Seine Reflexionen waren vielmehr praktische Anweisungen und Richtlinien zu verschiedenen Aspekten des Ökonomischen – vor allem zu Fragen der Geldwirtschaft, der Preis- und Lohnpolitik sowie der Güterversorgung – durch einen Bibelausleger und Seelsorger, der großen Wert auf die Beobachtung der ihn umgebenden Realität legte und unermüdlich die Wahrnehmung der christlichen Verantwortung für die Verbesserung dieser Realität forderte. Trotz des Fehlens einer derartigen allgemeinen Analyse der Wirtschaft soll versucht werden, aufgrund der oben erwähnten praktischen Anweisungen und Richtlinien, einige Grundzüge von Luthers allgemeinem Urteil über das Ökonomische darzulegen.

Schon zu seinen Lebzeiten wurde die Autorität Luthers von manchen der durch seine Kritik betroffenen Leute in Frage gestellt, wenn er zu den Fragen der Wirtschaft Stellung nahm. In der Schrift »Vermahnung zum Gebet wider den Türken« verteidigte sich der Wittenberger 1541 aufgrund des für ihn selbstverständlichen Zusammenhangs von rechter Durchführung des Predigtamtes und Wirtschaftskritik:

»Und da ich wider jn [den Wucher] schreib, Lacheten mein die heiligen Wücherer und sprachen: Der Luther weis nicht, was Wücher ist, Er mag seinen Mattheum und Psalter lesen. Nu wolan, bin ich denn ein prediger Christi, und mein wort Gottes Wort ist, als ich keinen zweivel hab, so sol dich verfluchter Wucher entweder der Türcke oder sonst ein ander zorn Gotts leren, das der Luther wol verstanden und gewust habe, was Wucher sey, das gelte einen guten gülden.«⁴

Die Aktivitäten eines Christen im wirtschaftlichen Bereich spielten sich für Luther keineswegs unabhängig von seinem Leben im Glauben ab. Alles, was der Christ unternehme und erreiche, befinde sich im Rahmen

³ Vgl. Reinhard SCHWARZ: Luthers Lehre von den drei Ständen und die drei Dimensionen der Ethik. LuJ 45 (1978), 15-19. 28-34; Michael BEYER: Martin Luther und das Kirchengut: ekklesiologische und sozialetische Aspekte der Reformation. L 1984, 148-158. (MS) – L, Univ., Theol. Fak., Diss., 1984; Junghans: Sozialetisches Denken ..., 67-71.

⁴ WA 51, 589, 29 - 590,20. Luther bezog sich auf seine 1524 erschienene Schrift »Von Kaufhandlung und Wucher«; WA 15 (279), 293-322; sowie »[Großer] Sermon von dem Wucher«, 6, (33-), 36-60.

des von ihm ausgeübten Gottesdienstes und die daraus stammenden Güter sollten als Gottes Segen betrachtet und nach dem Gesetz der Liebe verbraucht werden: »Also sehen wyr, das haushallten soll und mus ym glauben geschehen, so ist gnug da, das man erkenne, Es lige nicht an unserm thun, sondern an Gottes segen und beystand.«⁵

Die Realität zeige jedoch, dass die meisten aus einer anderen Überzeugung und nicht in christlicher Verantwortung handeln. In der Römerbriefvorlesung setzte sich Luther mit einer Auslegung von Faber Stapulensis (um 1455-1536) zu R 13, 1 auseinander, wo dieser von einer doppelten – der geordneten und der ungeordneten – Gewalt sprach. Solche Auslegung gefiel Luther nicht, weil keine Gewalt im Gemeinwesen ungeordnet sei. Eigentlich würde diese Gewalt lediglich in unordentlicher Weise durch den Menschen betrachtet und verwaltet. Güter verlören ihre Güte nicht infolge eines falschen Gebrauchs, anderenfalls müsste sich z. B. Geld durch Diebstahl verschlechtern. Mit diesem Beispiel stellte Luther das Ökonomische im Rahmen der »potestas« auf eine Ebene mit dem Politischen. Im ungeordneten Trachten nach der von Gott geordneten Gewalt und in ihrer ungeordneten Verwaltung liege der Spielraum der Habsucht im Umgang der Menschen mit den Gütern.⁶

Im Rahmen seiner Bibelauslegung war das siebente Gebot ein wichtiger Text, mit dem Luther grundsätzlich die Wirtschaft seiner Zeit erörterte. Eine wichtige Quelle dafür sind – außer seinen katechetischen Schriften – zahlreiche Predigten. Im Jahre 1518 sprach er von vier Werken gegen dieses Gebot: Diebstahl, gewaltsame Beschlagnahme des Besitzes des Nächsten, Wucher und Betrug im Handel.⁷ Für die Beurteilung dieser Vorkommnisse in der Wirtschaft hatte die theologische Reflexion nach Luthers Ansicht ihr Proprium. Die Juristen, wenn sie von fünf verschiedenen Formen des Diebstahls – von *furtum simplex*, *sacrilegium*, *peculatus*, *abigeatus* und *plagiatus* – redeten, verstünden das siebente Gebot lediglich aufgrund der dagegen begangenen äußeren Werke. Theologisch gesehen irre sich jedoch derjenige, der sich auf das Verständnis der Juristen beschränke. Schon das Begehren der Güter anderer Menschen sei eine Übertretung dieses Gebotes

⁵ WA 15, 366, 12-14.

⁶ WA 56, 124, 21-23.

⁷ WA 1, 500, 28 - 502, 26.

gegenüber Gott. Wenn es allerdings kein »Dein-und-mein« mehr gebe, löse sich automatisch das Recht auf und die Juristen müssten ihr Brot mit irgendeiner anderen Tätigkeit verdienen.⁸

Im Verlauf der Genesisvorlesung äußerte sich Luther oft grundsätzlich über das Ökonomische, sogar oft und z. T. ausführlicher als in anderen Quellen dieser Gattung. Aufgrund von Gn 1, 28 sagte er, dass die Menschen mit ihrer verdorbenen Natur keine Vorstellung vom Umgang mit den anderen Geschöpfen in einem vollkommenen Zustand hätten, wie es vor dem Sündenfall einmal gewesen sei. Adam habe die Kreaturen anders gebraucht, als es zur Zeit Luthers üblich sei. So habe er sich z. B. nicht vom Fleisch der Tiere ernährt. Gerade als der Mensch die Herrschaft über alle Dinge besaß, habe er weder Kleidung noch Geld gehabt. Ohne den Sündenfall bestimmte nicht die Habsucht den Umgang der Nachkommenschaft Adams mit den anderen Geschöpfen, und die Kreaturen dienten lediglich dem heiligen Vergnügen und zur Bewunderung Gottes. Das ganze Gemeinwesen sei durch die Habsucht geschädigt.⁹

Bei Gn 47, 3f erörterte Luther die Strafe Gottes gegen Ägypten, das dieser in eine Wüste verwandelte,¹⁰ nachdem Joseph – »vere politicus et theologus« genannt – alles mit großer Einsicht und Glaube verwaltet hätte. Ähnliches passierte mit Italien und Thüringen. Thüringen vor allem hätte früher den fruchtbarsten Boden im Vergleich mit anderen deutschen Ländern besessen. Jedoch müssten die Thüringer Bauern jetzt sieben Jahre lang arbeiten, um dieselbe Quantität zu produzieren, für die sie ehemals lediglich drei Jahre zu ernten brauchten. Wenn Gott ein Land bestrafe, litten damit nicht allein die Ansässigen, sondern er nehme auch den Saft der Erde. Die Ursache für eine solche ökologische Katastrophe sei die menschliche Bosheit, vor allem in Form des Wuchers, durch den die Menschen alles wagten, um diese Regionen bis ins Elend auszuschöpfen und zu berauben.¹¹

Luther war sich auch der Auseinandersetzungen und Widersprüche auf wirtschaftlicher Ebene zwischen Menschen bzw. Interessengruppen aus verschiedenen Ständen bzw. aus dem gleichen Stand bewusst. Schon in

⁸ WA I, 500, 21-37.

⁹ WA 42, 54, 18-30.

¹⁰ Ps 107, 33f.

¹¹ WA 44, 658, 13. 29-38.

der Römerbriefvorlesung machte er auf den Kampf zwischen dem Bischof Wilhelm III. von Honstein (um 1470, 1506-1541) und der Stadt Straßburg in Sachen des Kanonikus Hepp von Kirchberg aufmerksam.¹² In derselben Vorlesung erwähnte er den damaligen Streit zwischen Vertretern des höheren Adels und der Bauern, weil erstere Ländereien in Besitz nahmen, die eigentlich dem Gemeinwesen gehörten.¹³ Luther beschäftigte sich auch mit ökonomischen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des Bürgertums. In einem Brief wandte er sich 1525 an Bürgermeister und Rat von Nürnberg wegen des Diebstahls von Teilen seiner Bibelübersetzung aus Wittenberger Druckereien durch in jener Stadt angesiedelte Drucker. Damit verhinderten diese Drucker die Verbreitung des Evangeliums.¹⁴

Der Wittenberger hatte klar vor Augen, dass die Spielregeln unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen zunehmend durch außerlokale und sogar außerterritoriale Faktoren bestimmt waren. Gerade da, wo der Interdependenz und Internationalisierung der Wirtschaft die Benachteiligung und Ausbeutung einzelner Gruppen und Gemeinschaften im sozialen Gefüge entsprachen, stellte er die Beteiligung vom unrechten Handeln fest. Gerade deshalb machte er über die großen Handelsgesellschaften und -monopole sehr kritische Bemerkungen. Als Folge des Wuchers beobachtete er: Hatte jemand früher das ganze Jahr hindurch mit hundert Gulden seinen Unterhalt bestreiten können, so brauchte er um 1540 für dieselbe Zeitspanne dagegen mindestens doppelt soviel. Obwohl sich die Wucherer in Leipzig, Augsburg und Frankfurt am Main befänden, wirke sich ihr Wucher spürbar auf den Wittenberger Markt oder die eigene Küche aus.¹⁵

Da das eigennützige wirtschaftliche Handeln immer eine ungerechte Güterverteilung im Gemeinwesen mit sich bringe, sei es zu verstehen, dass es auch im Fall von Überfluss Teuerung und Hunger gebe. So war das Jahr 1531 nach Luthers Meinung durch Gott im Überfluss mit Gütern gesegnet, aber die Leute hätten es verdorben.¹⁶ Aus demselben Grund kam er 1540 zu der düsteren Auffassung, der Wucher hätte am Ende seines Lebens

¹² WA 56, 479, Anm. II.

¹³ WA 56, 190, 15-30.

¹⁴ WA Br 3, 577, 15 - 578, 21 (924).

¹⁵ WA 51, 417, 24-31.

¹⁶ WA 31 I, 432, 24-30.

die deutschen Länder zugrunde gerichtet. Die Meinung Senecas (um 4 v. Chr. - 65 n. Chr.), dass dort kein Raum für Rettung bleibt, wo allgemeine Sitte geworden ist, was vorher als Laster galt, treffe insbesondere auf die deutschen Territorien zu.¹⁷

II Handel

Öfters äußerte sich Luther über den Handel im Rahmen der Auslegung des siebenten Gebotes. Im Jahre 1518 nannte er den Betrug im Handel als das vierte Werk gegen dieses Gebot.¹⁸ In der Schrift »Von den guten Werken« verstärkte er 1520 die Stellung der wirtschaftlichen Verbrechen unter den Sünden gegen dieses Gebot und bot eine Liste von einzelnen Machenschaften an:

»Auch dieses Gebot fordert ein Werk, das sehr viele gute Werke umfaßt und vielen Lastern entgegenwirkt. Es heißt auf deutsch Freigebigkeit [Mildickeit]. Es bestehe darin, daß jedermann bereit ist, mit seinem Besitz zu helfen und zu dienen. Es streitet nicht allein gegen Diebstahl und Raub, sondern gegen alle Einbuße an zeitlichem Besitz, wie sie einer dem andern zufügen kann, z. B. durch Geiz, Wucher, Überteuern, Übervorteilen und den Gebrauch von falscher Ware, falschem Maß und falschen Gewichten. Wer könnte all die raffinierten Erfindungen aufzählen, die sich täglich in allen Gewerben mehren, wodurch jedermann seinen Vorteil sucht zum Nachteil des anderen und das Gesetz vergißt, welches lautet: ›Was du willst, daß dir andere tun, das tu ihnen auch‹ (Matth. 7, 12).«¹⁹

In der 1524 erschienenen Schrift über Handel und Wucher beschrieb Luther dann sehr ausführlich jeden dieser Verstöße gegen den Willen Gottes und das Gesetz der Liebe. Theodor Strohm fasste sie folgenderweise zusammen:

»I. Jeder gibt das Seine, so teuer er kann, und orientiert sich nicht an einem aus Arbeitsaufwand und Beschaffungsrisiko genau ausgewiesenen Preis.

¹⁷ WA 51, 331, 21-25 ; Lucius Annaeus SENECA: Ac Lucilium epistolae morales 4, 10 (39), 6; DERS.: Ad Lucilium epistolae morales I-LXIX = An Lucilius: Briefe über Ethik I-69/ übers., eingel. und mit Anm. vers. von Manfred Rosenbach. DA 1999, 310 / 311.

¹⁸ WA 1, 502, 20-26.

¹⁹ WA 6, 270, 27-36; zitiert aus Martin LUTHER: Evangelium und Leben/ bearb. von Horst Beintker. B 1983, 124. (Martin Luther Taschenausgabe; 4)

2. Es werden persönliche Bürgschaften geleistet, die geradezu zur Leibeigenschaft führen müssen und in Gottes providentielles Herrschaftsrecht spekulativ eingreifen.

3. Wo man Geld oder Ware oder Gerät leiht und dafür mehr oder Besseres fordert, handelt es sich um Wucher, und der ist in allen Rechten verdammt. Alle, die fünf, sechs oder mehr aufs Hundert vom geliehenen Geld nehmen, sind Wucherer.

Aus diesen drei Quellen entspringen viele weitere Übel. Einige seien erwähnt:

1. Anstelle von Bargeschäften wird auf Zins verkauft, um größere Gewinne zu erzielen. [...].

2. Der Preis wird durch Zurückhalten der Ware (Austrocknen des Marktes) in die Höhe getrieben, um dadurch aus dem Mangel des Nächsten Kapital zu schlagen. [...].

3. Die Ware wird aufgekauft, um den Preis willkürlich diktieren zu können (Monopolwirtschaft). [...].

4. Man treibt Dumping-Preispolitik, um den Markt zu beherrschen. [...].

5. Man verkauft Ware, über die man noch gar nicht verfügt, [...], teurer als man sie schließlich erwirbt.

6. »gorgel stecher odder kelstecher« sind solche, die über angeworbene Zwischenkäufer in Zahlungsnot geratene Kaufleute um ihre Waren prellen, indem sie diese für bares Geld unter dem üblichen Preis aufkaufen.

7. Preisabsprachen und Kartellbildungen: [...].

8. Einem in Not Geratenen wird die Ware auf Zins (also zu überdurchschnittlichem Preis) verkauft, um sie ihm alsdann über einen angeworbenen Zwischenkäufer für bares Geld, dafür unter dem Normalpreis, wieder abzuhandeln. [...].

9. Risikofreie Zinseinlagen.

10. Warenmanipulation (das Hübscheste zuoberst legen).«²⁰

Die Stelle Dt 25, 13 beziehe sich auf das Thema der Veränderung von Verträgen im Geschäftsverkehr, wie Luther in »Deuteronomion Mosi cum annotationibus« schrieb. Der Verkäufer sollte mit richtiger und äquivalenter

²⁰ Theodor STROHM: Luthers Wirtschafts- und Sozialethik. In: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546/ im Auftrag des Theologischen Arbeitskreises für Reformati- onsgeschichtliche Forschung hrsg. von Helmar Junghans. 2. Aufl. Bd. 1. B 1985, 216.

Ware dem Geld des Käufers gegenüberstehen. Das sei von großer Bedeutung, denn hier finden unglaubliche Leichtfertigkeit und Betrug in Form von Verfälschung, Veränderung und Vermischung der Waren statt.²¹ Andererseits identifizierte er bei Am 8, 46 die dort erwähnten Unterdrücker der Armen mit den Kaufleuten seiner Zeit. Mit diesem Wort strafe der Prophet den Hass gegen die religiösen Feiertage – weil man an ihnen nicht Handel treiben dürfe –, das Zurückhalten von Getreide, das Verringern des Maßes, das Steigern der Preise, das Verfälschen der Waage und das Verkaufen von Spreu für Korn.²²

Luther verurteilte die unbegrenzte Macht, welche die Kaufleute durch ihre Aktivitäten im ökonomischen Bereich auf das gesamte Gemeinwesen ausübten. Sie betrachteten ihr Geld als Voraussetzung ihrer Macht und benutzten es, um sie zu erweitern. So stellte er 1541 fest:

»Aber die Geitzwenste erwuchern, ergeitzen, rauben und stelen jre Göttliche ehre und herrschafft uber die armen und dürfftigen, Haben freude und lust dran, das sie von gelde reich, und andere arm, das sie mit gelde Herrschen, andere sie anbeten müssen.«²³

Die Steigerung der Preise mittels bewusst herbeigeführter Verknappung von Nahrungsmitteln war für Luther Grund genug, die Urheber solcher Umstände als Räuber und Mörder zu bezeichnen.²⁴

Nach Luthers Meinung, wie bereits erwähnt, bestünde die Hauptregel der Kaufleute darin, dass jeder seine Waren so teuer verkaufe, wie es nur möglich sei. Das Prinzip des Dienstes am Nächsten bliebe damit beiseite, und die Preise würden schon vom Ansatz her zum Nachteil, ja Schaden des Mitmenschen festgelegt.²⁵ Weder die vom Kaufmann geleistete Arbeit, noch die Qualität der Waren, noch die Risiken bei Ankauf und Transport spielten bei der Preisbildung eine Rolle, sondern nur die eigennützige Ausbeutung des anderen in seiner Not.²⁶ Nach Luthers Meinung sollte sich freilich der von einem Christen unternommene Handel auf die Not

21 WA 14, 719, 11-16.

22 WA 13, 151, 24 - 152, 6; vgl. auch 198, 1-16.

23 WA 51, 395, 19-30.

24 WA 51, 421, 29 - 422, 30.

25 WA 15, 294, 25-30.

26 WA 15, 295, 4-13.

und auf die Bedürfnisse des Nächsten ausrichten. Der Unterschied zu der oben genannten Praxis der Kaufleute seiner Zeit bestehe darin, dass sie sich durch Vorteil und Profit aus der vom Mitmenschen erlebten Situation der materiellen Abhängigkeit bereichern wollten und durch den Handel nicht das Ziel verfolgten, den Bedürftigen bei der Überwindung dieser Situation zu helfen.²⁷

Nach Luthers Überzeugung übernimmt das Geld für viele Kaufleute eine ganz andere Bedeutung als die eines einfachen Zahlungs- und Tauschmittels. Vor allem zeigten die Bergpredigt Jesu²⁸ und die tägliche Erfahrung, inwiefern man das Geld nicht als Mittel dafür suche, um das Notwendige für die Bedürfnisse zu erwerben. Das Geld werde als Gegenstand mit Wert an sich gesucht. Das ständige und wachsende Anhäufen werde lebensnotwendig.²⁹ Hinter dieser Praxis stünde der Gedanke, der Kaufmann selber habe geschaffen, was er besitze. Deshalb halte er es für gerechtfertigt, die Preise seiner Waren zu steigern und den Markt nach seinen Gunsten zu manipulieren.³⁰

Luther räumte zwar ein, dass die Kalkulation eines gerechten Preises nicht einfach sei. Das liege in der Natur des Handels. Ganz besonders für den Kaufmann bedeute das berufliche Leben ein ständiges Ringen mit dem eigenen Gewissen.³¹ So lautet der Tenor eines am 12. Februar 1544 an Georg Spalatin (1484-1545) geschriebenen Briefes. Spalatin hatte Luther wegen der Preisfestlegung für Getreide durch christliche Kaufleute angefragt. Für Luther ließ sich diese Frage nicht mit einer exakten Definition lösen, weil es große Unterschiede in Bezug auf die Arten, die Zeiten, die Personen, die Orte, die Situationen oder die einzelnen Fälle gebe. Das Problem sollte daher dem Gewissen des einzelnen Kaufmannes überlassen werden, damit er sich unter Berücksichtigung des natürlichen Gesetzes – der Goldenen

27 WA 19, 657, 13-32. Siehe dazu Andreas PAWLAS: Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik: eine Einführung. NK 2000, 141-150; Hans-Jürgen PRIEN: Luthers Wirtschaftsethik. GÖ 1992, 110-118.

28 Mt 6, 20f.

29 Vgl. WA 32, 441, 36 - 442, 3; 51, 375, 23-27.

30 Vgl. WA 31 I, 443, 27-31.

31 WA 15, 297, 21 f: »Denn zu solchen feyl [Fehl kalkulation des Preises] dringt dich die not vnd art des wercks / nicht der muttwille vnd geytz.« Über den Kaufmann und sein Gewissen vgl. auch WA 15, 296, 26-28.

Regel³² – entscheide. Jemand mit gutem Gewissen sollte auch die Bibeltexte von Prv 11, 26 und Am 8, 5 wahrnehmen. Da Spalatin etwas über Preisfestlegung im Zusammenhang mit dem Verhalten gerechter Leute – de bonis – wissen möchte, betreffen beide Stellen eigentlich nicht seine Frage. Zuletzt sollte ein jeder für sich in seinem Handeln die richtige Antwort bei so unsicheren und nicht gesetzlich geregelten Dingen geben.³³

Die Frage des Sündigens bei der Festlegung von Preisen bliebe ebenfalls ungelöst, wenn die Kaufleute das zu Unrecht Erworbene für Arbeit der Kirche stifteten. Es stimme nicht mit der Nächstenliebe überein, dass die Kaufleute ihre Waren mit falschem Gewicht verkauften bzw. andere Formen von Unrecht betrieben und Handwerker ihre Produkte immer mehr verteuerten, damit sie »dar nach ein groschen odder drey umb Gottes willen geben«. Nach Luthers Meinung behält immer noch Is 61, 8 Gültigkeit: »Ich der Herr hab das recht lieb und bin feynd dem opffer das aus dem raub ist.« Daher sollten betroffene Kaufleute und Handwerker, ehe sie ihre »Opfer« vor den Altar brächten, sich der Lehre Christi gemäß³⁴ mit dem Nächsten durch Worte und Tat versöhnen und das durch sie verursachte Übel wiedergutmachen.³⁵

Die meisten Kaufleute ignorieren Luther zufolge bei ihren Unternehmungen die Bestimmungen des Evangeliums – vor allem die Nächstenliebe –, sodass er selber sich niemals große Hoffnungen machte, durch seine Vorschläge und seine Kritik die ungerechten Verhältnisse im ökonomischen und sozialen Gefüge wesentlich zu verbessern.³⁶ Das war jedoch für ihn kein Grund, seine prophetische Aufgabe der Anklage der Habsucht aufzugeben. Luther fühlte sich verpflichtet, die verschiedenen Formen des Betrugs im Handel zu enttarnen, insbesondere wenn Kaufleute christliche und biblische Motive zum Verdecken verbrecherischer Machenschaften ausnutzten. Das Opfern für die Kirche aus ungerechtem Gewinn und die damit verbundene Entschuldigung wurden bereits erwähnt. Die Kaufleute könnten ihren »kauffgeytz« auch nicht mit dem biblischen Vorbild Jose-

³² Mt 7, 12.

³³ WA Br 10, 532, 7-17 [3970].

³⁴ Mt 5, 23.

³⁵ WA 19, 324, 27 - 325, 9. 15-22.

³⁶ WA 15, 293, 16-28; 51, 331, 21-25.

phs³⁷ rechtfertigen. Denn mit dem Anhäufen von Nahrungsmitteln habe Joseph auf das Überleben der Menschen gezielt und die weitere Existenz Ägyptens gesichert. Die Kaufleute seiner Zeit dagegen suchten seiner Ansicht nach den eigenen Vorteil, ohne darauf zu achten, ob das zum materiellen Verderben der Bevölkerung beitrüge oder nicht.³⁸

Die Handelsgesellschaften müssten als »eyttel rechte Monopolia« beurteilt werden.³⁹ Für Luther gab es zum einen Teuerungen, die natürliche Ursachen hatten, und zum anderen Teuerungen, die mit Absicht durch solche Personen und Gruppen verursacht würden, die auf diese Weise größere Gewinne erzielten. Er beschäftigte sich am intensivsten mit der letzteren Art von Teuerung. So erwähnte er z. B. in einem am 9. April 1539 datierten Brief an Kurfürst Johann Friedrich (1503, 1532-1547, 1554), sowohl die Teuerung des vergangenen als auch die des laufenden Jahres, die sich nicht so sehr aus Mangel, sondern mehr durch den Einfluss der reichen »Junker« abgespielt hätten. Luther nahm die Anschuldigung auf, dass die Adligen das gesamte Getreide aufgekauft hätten, um mit den Preisen spekulieren zu können.⁴⁰ Eine natürliche Ursache für eine Teuerung war für den Wittenberger das extreme Bevölkerungswachstum. Wenn die Bevölkerung zu stark anwachse, entstünden Teuerung und zuletzt Hunger. Die Teuerung bringe »Buben« mit sich, die »geizig werden«. In dieser Hinsicht wäre ihm die Pest lieber als Teuerung, denn unter weniger Leuten käme es nicht zu so großer Verknappung bei der Versorgung mit Nahrung.⁴¹ Theologisch gesehen spielte Teuerung für Luther eine große Rolle als Teil der Strafe Gottes. Wenn die Gemeinschaft nichts mehr für Schulen und Kirchen geben wolle, weil »geytz« und »sorge der narung« die Leute regierten, verdienten sie Katastrophen wie eine Teuerung.⁴² In solchen Fällen konnten Luthers Äußerungen zu Themen der Wirtschaft sehr häufig eschatologische Züge übernehmen.

³⁷ Gn 41, 36.

³⁸ WA 15, 306, 19-23.

³⁹ WA 15, 312, 1-4.

⁴⁰ WA Br 8, 404, 9-11 (3319). Das war Luthers Meinung auch in der 1540 erschienenen Wucherschrift, vgl. WA 51, 395, 19-26.

⁴¹ WA Br 8, 612, 5-13 (3416), Luther an Sixt Ölhafen am 26. November 1539 aus [Wittenberg].

⁴² WA 15, 361, 15-18.

III Geldwirtschaft und Wucher

Luther besaß ein umfangreiches Verständnis für die Bedeutung des Wortes »Wucher«. Wucher im breiteren Sinne bedeutete für ihn sowohl die Zinsforderung als Gegenleistung für ein Gelddarlehen – nach der philosophisch-theologischen Tradition »Wucher« im engeren Sinne – als auch jede Preissteigerung und das Ausnutzen einer Notlage durch Zurückhalten oder Aufkauf von Waren. So nannte Luther z. B. 1540 in seiner Wucherschrift an die Pfarrherren alle diejenigen »Wücherer«, die fünf Prozent oder mehr in der Form von Zinsen auf das geliehene Geld forderten. Sie seien »des Geitzs oder Mammon abgottische Diener« und gingen der Seligkeit verlustig, wenn sie nicht Buße täten. Der Wucher bestehe aber auch darin, den Preis für ein zu verkaufendes Produkt über seinen realen Wert hinaus festzulegen.⁴³ An vielen Stellen in Luthers Schrifttum ist es jedoch für den Leser eindeutig, dass er vom Wucher im engeren Sinne sprach.

Beim Zinsnehmen handelte es sich damals um eine brisante Frage. Denn noch immer galt das kanonische Zinsverbot, obgleich die wirtschaftliche Entwicklung – vor allem im Fernhandel – zu einer schnellen Ausbreitung und Intensivierung von Bank- und Geldgeschäften führte. Für Theologen war das Nachdenken über Kreditgeschäfte – und über Wirtschaftsthemen überhaupt – gerade in einer Epoche selbstverständlich, in der die Naturalwirtschaft zunehmend durch die Geldwirtschaft abgelöst wurde.⁴⁴

Großes Ansehen gewannen am Anfang des 16. Jahrhunderts die Bemühungen Johann Ecks (1486-1543), dieser Frage mehr Aufmerksamkeit zu schenken.⁴⁵ Schon Konrad Summenhart (um 1450-1502), Ecks Lehrer in Tübingen, und vor ihm Gabriel Biel (1410-1495), hatten versucht, den Begriff »Wucher«, wie er in der Tradition der Kirche verstanden wurde, in Bezug auf die Kreditgeschäfte einzugrenzen und neu zu definieren. Vor allem

⁴³ WA 51, 332, 34 - 333, 21.

⁴⁴ Vgl. vgl. Hans-Günther ASSEL: Das kanonische Zinsverbot und der »Geist« des Frühkapitalismus in der Wirtschaftsethik bei Eck und Luther. Erlangen [1948], Teil 1. – Erlangen, Univ., Phil. Fak., Diss., 1948.

⁴⁵ Vgl. Assel: Das kanonische Zinsverbot ..., Teil 3; Heiko Augustinus OBERMAN: Werden und Wertung der Reformation: vom Wegestreit zum Glaubenskampf. Tü 1977, 161-200.

Summenhart legte großen Wert auf die Intention des Kapitalgebers beim Geldleihen, die vor der Öffentlichkeit unbekannt bleibe. Dem äußeren Anschein nach sei eine risikolose Partnerschaft zwischen Geldgeber und Schuldner nicht von der Sünde des Wuchers zu unterscheiden, obwohl sie in der Tat als partnerschaftlicher Kapitalvertrag grundsätzlich legitim sei, denn beide Vertragspartner seien am Kapital beteiligt. Um das Gewissen des Nächsten nicht zu verwirren, der in seiner Unkenntnis diese Form von Geschäften für Wucher hielt, sollten sie jedoch vermieden werden. Damit zeigte Summenhart seine seelsorgerliche Intention, das Gewissen der an Kreditgeschäften Beteiligten zu entlasten, ohne diese jedoch im Rahmen des öffentlichen Lebens zu billigen.⁴⁶

Eck führte die Konzeption seines Meisters fort, jedoch mit dem Unterschied, dass er das Argument des Anstoßes für die Außenstehenden zurückwies. Beim Zinsnehmen sollte nach seiner Meinung immer die gute Intention der am Geschäft Beteiligten und nicht der verwerfliche Vorsatz zum Wuchertreiben vorausgesetzt werden. Schon 1514 schlug er einen Drei-Stufen-Vertrag vor, in dem kein Wucher vorhanden sein sollte. Zuerst müsse von beiden Parteien ein erstes Abkommen zur Gründung der Partnerschaft geschlossen werden; danach sei ein zweites Abkommen zu vereinbaren, wodurch die ursprüngliche Beteiligung – fünfprozentiger Zinssatz – zur Investition werde, ohne jedoch die Unsicherheit und das Risiko auszuschließen. Zuletzt müsse eine dritte Vereinbarung getroffen werden, die das Anrecht auf einen möglichen, aber nur erhofften, festen und sicheren Gewinn – größer als fünf Prozent – einräume.⁴⁷

Am 15. Juli 1515 veranstaltete Eck in Bologna eine Disputation über das Zinsnehmen, wo er seine Thesen – nach eigener Auskunft – mit großem Erfolg vertrat. Kritik gegen ihn übten Mitglieder der humanistischen Bewegung, insbesondere Angehörige des Nürnberger Kreises. Die Nichtübereinstimmung mit dem Gedankengut der Antike und der Kirchenväter

⁴⁶ Oberman: *Werden und Wertung ...*, 171-174; Hugo OTT: *Zur Wirtschaftsethik des Konrad Summenhart*. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 53 (1966), 1-27.

⁴⁷ Oberman: *Werden und Wertung ...*, 174f; vgl. besonders zu Ecks Auffassungen über das Zinsnehmen Assel: *Das kanonische Zinsverbot ...*, Teil 3; [Joseph] SCHNEID: *Dr. Johann Eck und das kirchliche Zinsverbot*. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 108 (1891), 241-259. 321-335. 473-496. 570-589. 659-681. 789-810.

in dieser Frage, aber vor allem das immer wieder von Humanisten betonte enge Verhältnis zwischen Eck und dem Haus der Fugger, bildeten den Ausgangspunkt dieser kritischen Infragestellung des seelsorgerlichen Bemühens von Eck. Der Ingolstädter Professor – trotz des Fehlens von Belegen gab es die Vermutung, Eck habe diese Stelle mit Hilfe von Jakob Fugger (1459-1525) bekommen – hatte Kontakte zu dem Augsburger Bankhaus über Konrad Peutinger (1465-1547). Eine erste Gelegenheit über die Zinsfrage zu disputieren hatte er in dem mit den Fuggern verbundenen Karmeliterkonvent zu Augsburg genutzt. Zur direkten Konfrontation zwischen Humanisten und Eck kam es im Oktober 1514, als er sich eine Disputation über dasselbe Thema in Ingolstadt wünschte, die aber durch den von Christoph Scheurl (1481-1542) beratenen Gabriel von Eyb (1455, 1496-1535), Bischof von Eichstatt und Kanzler der dortigen Universität, untersagt wurde. Die Reise Ecks samt einer Delegation 1515 nach Bologna wurde durch Fugger finanziert.

Luther kannte die oben erwähnten Auseinandersetzungen um die Kreditgeschäfte.⁴⁸ Er selbst aber äußerte sich in seiner Polemik gegen Eck anscheinend niemals explizit zu den Inhalten von dessen Lehre. Luther verurteilte mehrfach die wirtschaftliche Übermacht der Fugger und ihren Gewinn bei Machenschaften mit kirchlichem Besitz, erwähnte aber Eck nicht in diesem Kontext. Dennoch lässt sich aufgrund von Luthers starker Betonung der bestimmenden Rolle vom Selbstinteresse in Handel und Kreditwesen schlussfolgern, dass er keineswegs die grundsätzliche Voraussetzung einer guten Intention seitens der Geschäftspartner – wie Eck es wollte – als theologisch sachgemäß anerkannt hätte.

Von großem Gewicht für Luthers Erfahrung in der Frage des Zinsnehmens war die Auseinandersetzung zwischen Wittenberger Theologen – Luther und Melanchthon – und dem aus Basel stammenden ehemaligen Dominikaner und damaligen Eisenacher Hofprediger Jakob Strauß (um 1480 – vor 1530) von 1523/24.⁴⁹

Im Gegensatz zu Eck, der die Frage von dem Standpunkt des Kreditgebers her erörterte, dachte der durch die bedrückende Situation vieler Leute in Eisenach beeindruckte Strauß – ähnlich wie Luther – von der Perspektive

⁴⁸ Vgl. Ulrich von HUTTEN: Schriften/ hrsg. von Eduard Böcking. Bd. 1. L 1859, 200. 787.

⁴⁹ Vgl. Hermann BARGE: Luther und der Frühkapitalismus. GÜ, 1951, 19f; Joachim ROGGE: Der Beitrag des Predigers Jakob Strauß zur frühen Reformationgeschichte. B 1957, 71-86.

der Verschuldeten aus. In 51 Thesen legte er 1523 seine Ansicht dar und stellte grundsätzlich fest, dass die Meinung von Päpsten und Konzilien niemals die von Gott gegebenen Gebote überwinden könnte. Als biblische Grundlage seiner Auffassung über das von Christen zu fordernde Verhalten gegenüber dem Zinsnehmen dienten Dt 15, 2 und L 6, 35. »Zins« und »Wucher« hielt Strauß für identische Begriffe. Der Wucher stünde seiner Natur nach gegen die Nächstenliebe und das göttliche Gebot und sei gerade deshalb eine schwerwiegende und offenbare Todsünde. Die These, die am stärksten die Polemik anregte und später auch von Luther angegriffen wurde, war die 17.: »Vnselig und des glaubens gar entsetzet ist der, der yn seyner armuet wuecher zu raichen bewylliget.«⁵⁰

Die Ansichten von Strauß verbreiteten sich schnell und wurden von vielen aufgenommen und in die Praxis umgesetzt. Unter den damit benachteiligten Kreditgebern verurteilten die Vertreter geistlicher Einrichtungen, die ihre Existenz dem regelmäßigen Zinsempfang verdankten, die von seinen Auffassungen ausgelösten Umstände am heftigsten. Die Mehrheit des Eisenacher Rates und Herzog Johann von Sachsen (1468-1532) schienen auf seiner Seite zu stehen. Auf Anfrage des Kanzlers Gregor Brück (1485-1557), der angeblich durch den Kurprinzen Johann Friedrich dazu bewegt worden war – beide vertraten eine andere Auffassung als Strauß –, äußerte sich Luther im Oktober 1523 zu den Thesen. Obwohl auch er für die Abschaffung des Zinskaufs war, fand er das Handeln von Strauß als übereilt. Besonders die Auffassung, Zahlung von Zinsen sei Sünde, könne man nicht verteidigen. Der Zinskauf sei eine sehr komplizierte Materie. Er habe keinen Vorschlag dazu, aber damit so umzugehen, wie Strauß es fordere, sei nicht ratsam.⁵¹

Anfang Juni 1524 milderte Strauß seine Stellung in einer weiteren Schrift. Die Schuldner sollten nicht von sich aus zum Unrecht des Zinskaufs beitragen, indem sie die Zinszahlung unterließen. Darüber hinaus aktualisierte er die mosaischen Bestimmungen über das Sabbatjahr und das Halljahr in deutlicher Anlehnung an Luthers 1520 erschienenen »[Großen] Sermon von dem Wucher«.⁵² Strauß lehnte den Vorschlag Johann Fried-

50 Vgl. FLUGSCHRIFTEN DER FRÜHEN REFORMATIONSBEWEGUNG: (1518-1525)/ hrsg. von Adolf Laube; Sigrid Looß. Bd. 2. B 1983, 1073-1077, bes. 1074, 6f.

51 WA Br 3, 176-179 (673), Luther an Georg Brück am 18. Oktober 1523 aus Wittenberg.

52 Jakob STRAUSS: Daß Wucher zu nehmen und zu geben unserem christlichen Glauben

richs ab, sich mit Luther und Melanchthon in Wittenberg über diese Frage auseinanderzusetzen. Ihm wäre ein öffentliches Gespräch lieber. Auf eine Anfrage von Johann Friedrich – ebenfalls im Rahmen der Gutachten um die Äußerungen von Strauß –, ob ein Fürst den Zinskauf zulassen dürfe, sprach sich Luther für dessen Neuregelung aus. Da es sich aber beim Zinskauf um eine allgemeine Konvention handele, sollte der Schuldner seiner Zahlungspflicht nachkommen, die Verweigerung der Zinszahlung keineswegs von der Obrigkeit angenommen und geschützt werden. Der Zinssatz sollte auf keinen Fall höher als fünf Prozent liegen.⁵³ Auch nach der Milderung seiner Auffassung über das Zinsnehmen in der zweiten Schrift stand Strauß nach Luthers Ansicht unter dem Verdacht, das Volk zum Aufruhr zu bewegen. Ohne Zweifel hatte aber der Eisenacher Wucherstreit entscheidenden Anteil an der Herausgabe von Luthers Schrift »Von Kaufshandlung und Wucher« im Jahr 1524.

Luther selbst verurteilte – mit wenigen Ausnahmen – alle Formen von Kreditgeschäften. In der Wucherschrift des Jahres 1540 charakterisierte er sie mit den Worten »mut williger, Geitziger, unnötiger Wucher«, weil sie nur mit der Sünde zu tun hätten und mitnichten zum Guten der Gemeinde beitrügen.⁵⁴ In derselben Schrift kritisierte er die Ausrede mancher Leute, dass die fünf, sechs oder zehn Prozent Zinsen, die der Gläubiger für ein Darlehen von hundert Gulden bekomme, lediglich ein Geschenk des Schuldners, ein Zeichen seiner Dankbarkeit sei. Für Luther offenbarte gerade dies den Versuch vonseiten des »Geitzwanst«, seinen Gewinn und Wucher in Form eines Geschenkes zu tarnen. Gewinn und Wucher waren aber aus dem Opfer des »dürfftigen in seiner nott« entstanden.⁵⁵

Die von Luther am meisten kritisierte Modalität des Kreditgeschäftes war der Zinskauf, eine Form, das kanonische Zinsverbot zu umgehen. Dieses Kreditgeschäft war als Kaufgeschäft getarnt. Der Kreditgeber erwarb für das bei ihm vom Eigentümer eines Grundstückes entliehene Geld einen

entgegen sei. In: Flugschriften der Bauernkriegszeit/ hrsg. von Adolf Laube; Hans Werner Seiffert. 2. Ausgabe. Berlin 1978, 178-189; WA 15, 322, 10-18.

⁵³ WA Br 3, 307, 33-59 (753), Luther an Herzog Johann Friedrich von Sachsen am 18. Juni 1524 aus Wittenberg; 310, 23-43 (754), Herzog Johann Friedrich an Luther am 24. Juni 1524 aus Weimar.

⁵⁴ WA 51, 373, 31-33.

⁵⁵ WA 51, 341, 27 - 342, 18.

Anteil an jenem Ertrag, den der Kreditsmpfänger durch seine Arbeit auf diesem Grundstück erwirtschaften musste, den sogenannten Zins. In der Form des »Zinskaufs auf Wiederkauf« verpflichtete sich der Schuldner, außer dem geliehenen Geld auch bestimmte Zinsen zu zahlen, die der Kreditgeber »kaufte«.

Bereits in seiner 1518 veröffentlichten Reihe von Predigten über den Dekalog erläuterte Luther die päpstliche Intention, mit der der Zinskauf – contractus reemptionis – erlaubt worden wäre. Sie bestünde darin, 1. alten Leuten, Kindern und Kranken eine Überlebensmöglichkeit zu schaffen; 2. den Dienern des Wortes – Geistlichen, Prälaten, und Priestern – gleichwie 3. den Dienern des Gemeinwesens – Fürsten, Räten, Bürgermeister eine Unterhaltungsform anzubieten, damit sie über die notwendige Zeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten verfügten. Tatsächlich aber wird nach Luthers Ansicht durch den Zinskauf viel mehr dem Eigennutz gedient. Mit den Zinsen wollten die meisten ihren Gewinn erhöhen und darüber hinaus ohne Arbeit und Risiko Sicherheit in Bezug auf die Güter erlangen.⁵⁶

Die Vorsteher des Gemeindekastens in Leisnig sollten genau überprüfen, ob die aus ehemaligen geistlichen Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen gesammelten Güter und Gelder ihren Ursprung im »zinßkauff auff widderkauff« gehabt hätten. Wenn ja, sei das Grund genug, sie zu verwerfen.⁵⁷

Luther schloss aus theologischer Überzeugung das Gelddarlehen auf Zinsen als wirtschaftliche Tätigkeit von den durch den Glauben gebilligten Möglichkeiten aus. Für ihn war dies lediglich eine Modalität für solche Menschen – z. B. Witwen oder Kranke –, die ihren Unterhalt sich nicht durch Arbeit erwerben konnten. Bei allen übrigen Gelddarlehen auf Zinsen gehe es immer um die Habsucht: »Sonst wo es ein mut williger, Geitziger, unnötiger Wucher were, der auff eitel handel und gewinst gericht were, da wolt ich nicht mit stimmen (Denn Leihen sol und kan kein handel, gewerbe odder gewinst sein) noch raten, [...]«. ⁵⁸

Die gewaltige Ausbreitung der Praxis des Zinskaufes demonstrierte Luther zufolge, wie sehr man die evangelische Lehre in Bezug auf den Umgang mit Hab und Gut vernachlässigte. Wenn das Gebot Christi – die

⁵⁶ WA I, 505, 15-31.

⁵⁷ WA 12, 14, 25-35.

⁵⁸ WA 51, 373, 31-33.

Güter »fahren lassen«, geben und leihen⁵⁹ – mit größerer Rücksicht befolgt würde, könnte der Zinskauf nicht so allgemein und intensiv im Gebrauch sein. Luther beobachtete, dass sogar für sehr geringe Geldsummen eine Zinsleistung gefordert wurde, die über den gesamten ausgeliehenen Betrag hinausging:

»Er [der Kreditgeber] reyst aber eyn yn die groschen und pfennig, [...], und will doch nit geytz genent seyn.«⁶⁰ Für Luther war der Zinskauf ein neuerfundenes Geschäft, bei dem das praktizierte Unrecht im Umgang mit Geld und Gütern verborgen blieb. Der Zinskauf spielte sich deshalb sehr oft auf als ein »frumen vnd getrewen schutz herrn des verdampten geytzes vnd wucher«.⁶¹

Neben der Kritik des Zinskaufes als Tarnung vom Wucher setzte sich der Wittenberger auch mit der vom Geldgeber im Zinskauf gesuchten Sicherheit auseinander. Luther meinte, dass sich Zinskauf und Wucher sehr ähnlich seien. Für ihn sei der Zinskauf gegen Gott, die Liebe und das Naturrecht, denn damit suche der Geldgeber seinen Vorteil beim Mitmenschen in seiner Not. Auf diese Weise zeige sich das Unrecht, in dem der Kreditgeber im Zinskauf allein auf die Sicherheit seiner Zinsen und Güter achte und nicht auf dem Wohlstand seines Nächsten.⁶²

Luther protestierte auch gegen andere Erscheinungen im damaligen Umgang mit finanzieller Verschuldung. In einem am 2. Januar 1540 an Gregor Brück datierten Brief forderte er konsequente Maßnahmen seitens der Obrigkeit gegen die Praxis des »Einreitens«. Beim »Einreiten«⁶³ sollte ein Schuldner, der seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger nicht genüge, dessen Gäste empfangen und bewirten. Normalerweise bedeutete dies den totalen Ruin des Schuldners, der weder die früheren Schulden abzahlen noch sich den Aufwand der Verpflegung des Gläubigers leisten konnte. Die Fürsten seien nach Luthers Meinung verpflichtet, das »Einreiten« zu verhindern, sonst machten sie sich selber zu Teilnehmern dieser

⁵⁹ Mt 5, 40-42.

⁶⁰ WA 6, 6, 32-38.

⁶¹ WA 15, 294, 29 - 295, 2; 6, 51, 12-19.

⁶² WA 6, 8, 14-21.

⁶³ Auf Lateinisch: »obstadium«, auf Deutsch: »Einlager«, »Geiselschaft« oder »Leistung«; WA Br 9, 3f, Anm. 3.

ungerechten Praxis und sollten die Verantwortung aus dem damit entstandenen Schaden tragen. Der Wittenberger bedauerte, dass die Menschen sich auf diese Weise untereinander fraßen, aufrieben und verdarben.⁶⁴

Der Lebensunterhalt der Mönche im Augustinerkloster von Wittenberg war teilweise – wie es in der Regel bei anderen Klöstern ebenfalls geschah – durch die Einnahme von Zinsen für vom Kloster verliehene Geldsummen garantiert. Infolge des reformatorischen Umbruches fühlten sich die Schuldner auch dort berechtigt, ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen.

Schon im Mai 1522 zahlten die Schuldner des Klosters keine Zinsen mehr. Um Malz zum Bierbrauen kaufen zu können, machte der Prior Eberhard Brisger († 1545) Schulden, für die sich Luther verbürgte. Das Kloster musste seinerseits jährlich 20 Gulden an Christoph Blanck († 1541), einen Kanoniker des Wittenberger Allerheiligenstifts, zahlen, war aber dazu nicht in der Lage, weil die eigenen Zinseinnahmen ausblieben. Im November 1523 bat Luther den Kurfürsten, einen Zahlungsbefehl an Christoph von Bressen auf Motterwitz ergehen zu lassen, der dem Kloster Zinszahlungen im Wert von 90 Gulden schuldete. Er sei der letzte Insasse des Klosters. Der ebenfalls noch verbliebene Brisger, stünde im Begriff zu heiraten. Da das Kloster später auf jeden Fall unter die Macht des Kurfürsten käme, erbitte er aus diesen Einkünften seinen Lebensunterhalt bis zu seinem Tode. Luthers Forderung in eigener Sache stimmt mit seinen Empfehlungen zur Versorgung von Insassen aus in Auflösung befindlichen Klöstern in der Vorrede zur »Ordnung eines gemeinen Kasten« überein.⁶⁵

Später nahm Luther Stellung zu seiner persönlichen Beziehung zum Kreditwesen. In einem Brief vom 1. Februar 1527 antwortete er Brisger, der ihn um ein Darlehen von 8 Gulden gebeten hatte. Der Wittenberger beschrieb sehr ausführlich seine finanzielle Lage. Er sei auch wegen des teuren Haushaltes sehr verschuldet und überrascht vom Ausmaß der Schulden Brisgers. Es sei richtig, dass Brisger diesen falschen Schritt der Verschuldung bereue und ihn als göttliche Versuchung akzeptiere, denn auf diese Weise werde er nicht von Gott in einer solchen Lage allein gelassen. Infolge der eigenen Unvorsichtigkeit sei Luther selbst an mehreren Stellen

64 WA Br 9, 3, 6-30 (3428).

65 WA Br 3, 173, 4-11 (670); 185, 28 - 186, 37 (681); WA 12, 12, 29 - 13, 7.

mit insgesamt beinahe 100 Gulden verschuldet. Dies sei seine Strafe, aber er hoffe, vom Herrn wieder befreit zu werden. Lukas Cranach (1472-1553) und Christian Döring (1490-1533) hätten ihm sogar untersagt, weiter die Funktion eines Bürgen beim gemeinen Kasten zu übernehmen. Zwar könnte er, um an Brisger die gewünschte Summe auszuleihen, Wertgegenstände als Unterpfand hingeben, wie er es schon mit drei Pokalen für 50 Gulden und einem vierten für 12 Gulden getan habe. Doch wäre das nichts weiter, als Almosen von fremdem Gut zu geben. Er sei bereit, mit anderen Leuten darüber zu reden, welche die Bitte von Brisger vielleicht erfüllen könnten. Nach dem Standpunkt Luthers kann seine Entscheidung in Bezug auf den Wunsch seines Freundes nicht als Knauserei – *parcitas* – verurteilt werden, denn sogar mit dem von anderen ausgeliehenen Geld ginge er verschwenderisch um.⁶⁶

Die Diskussion, ob Luther sich entweder als mittelalterlicher oder als neuzeitlicher Denker mit Themen beschäftigte, die heute der Wirtschaft zugerechnet werden, stand sehr oft im Vordergrund sowohl der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen als auch der theologiegeschichtlichen Forschung.⁶⁷ Eine Frage, die möglicherweise durch den Fortschrittsglauben bestimmt wurde, der die Wissenschaft für eine lange Zeit prägte. Der Stellenwert dieser Diskussion sollte relativiert werden. Die Entfaltung von wirtschaftstheoretischen Auffassungen in der Zeit vor und nach der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlaubt nicht die Fixierung einer angeblichen Zäsur zwischen Mittelalter und Neuzeit, weil ihre Grundlinien – trotz der einzelnen Nuancen und Differenzen bei den verschiedenen Denkern – vielmehr durch Kontinuität bestimmt werden.

Luther setzte sich als Ausleger der Heiligen Schrift mit den Problemen seiner Zeit auseinander, um das Unrecht anzuklagen und zu bekämpfen. Er wollte damit konkrete »Besserung« erzielen und fragte sich keineswegs, ob er mit seinem Handeln bestimmte Entwicklungen hemme oder ob seine theoretische Begründung für dieses Handeln rückständig sei. Seine

⁶⁶ WA Br 4, 164 f (1078).

⁶⁷ Vgl. Ricardo RIETH: »Habsucht« bei Martin Luther: ökonomisches und theologisches Denken, Tradition und soziale Wirklichkeit im Zeitalter der Reformation. Weimar 1996, 15-40.

realistische und nicht skeptische bzw. negative Überzeugung, dass die Welt anderenfalls zugrunde gehe, lässt sich ebenfalls nicht unbedingt als »mittelalterlich« bezeichnen.

Insbesondere heute gewinnt Luthers Überzeugung viel an Aktualität: Zunehmend fühlt sich die Menschheit herausgefordert, das Vorhaben der Schaffung einer »moderner« und durch »Wohlstand« geprägten Welt für ihre Nachkommenschaft preiszugeben und an seine Stelle das Vorhaben zu setzen, ihrer Nachkommenschaft überhaupt etwas von der Welt übrigzulassen.